

[49428] Herr Th. Ackermann brachte in No. 274 eine Berichtigung einer im „Bayr. Vaterland“ erschienenen Notiz bezüglich eines Gerichtserkenntnisses.

Dasselbe lautet, nachdem das Verhalten Th. Ackermanns gegenüber der Firma Meidinger in Berlin scharf getadelt wurde, wörtlich:

„Bei diesem gerichtsnotorischen Verhalten des Beklagten, kann selbstverständlich seiner Versicherung, von seiner moralischen Ueberzeugung bezüglich der Richtigkeit einer Thatsache, kein Gewicht beigelegt werden;

dann weiter:

„Die Eidzuschiebung des Beklagten erscheint nach § 11. R.-C.-P.-O. als unzulässig, nachdem das Gegenteil der zu beschwörenden Thatsache, wie ausgeführt, bereits erwiesen ist.“

Was seine erotischen Kataloge betrifft, so stehen Bücher mit der Jahreszahl 1878 darin. Ausser Büchern aber auch z. B. Kartenspiele mit durchsichtigen Bildern, die als „très-piquantes“ warm empfohlen werden. Zumal erregten die empfehlenden Fussnoten wie: „der Autor ist der geilste Erotiker“, „sehr pikant“, „amüsant“, „erotisch“ etc. etc. die allgemeine Entrüstung.

Ich hielt diese Angelegenheit für erledigt. Nachdem aber Herr Ackermann das Resultat, das die Gerichtsverhandlung ergab, in ganz merkwürdiger Weise zur Darstellung zu bringen sucht, halte ich mich im Interesse der öffentlichen Moral für verpflichtet, diese Erklärung abzugeben. Dies mein letztes Wort.

München, den 29. November 1892.

J. F. Lehmann.

[50704] Auf meine Mitteilung in Nr. 274 d. Bl., als durch Vorstehendes nicht widerlegt, vollinhaltlich Bezug nehmend, bemerke ich ferner:

Der angeblich „scharfe Tadel“ meines Verhaltens in einem von mir gegen die Firma Meidinger in Berlin gewonnenen Prozesse besteht in einem Hinweis darauf, dass ich auf Grund eines „entschuldbaren Versehens meines Personals“ an einer unrichtigen Ueberzeugung so lange festgehalten und einen Irrtum beim Gegner angenommen hatte, bis sie sich durch einen Zufall als irrig erwies, was aber auf den für mich siegreichen Ausgang des Streites ohne Einfluss blieb. Wer aber hält nicht an seiner Ueberzeugung fest, bis er zu einer besseren Erkenntnis kommt?! Da derselbe Richter auch den Fall, in welchem das hier in Frage kommende Urteil erfloss, zu behandeln hatte, so zog er bei Abwägung meiner unbeeidet ausgesprochenen moralischen Ueberzeugung und der entgegengesetzt lautenden Versicherung des Vaters der Klägerin (vor dem Gericht in Zürich nach dortigem Gesetz in einer feierlichen, aber nicht direkt eidlichen Form abgegeben) meinen gerichtsnotorischen, d. h. ihm bekannten Irrtum in Betracht und entschied gegen mich.

Erotika sind ein Litteraturzweig, dessen Vorhandensein zu beklagen, aber nicht ungeschehen zu machen ist. Was davon einem Antiquariat bei grösseren Ankäufen mit zugeht, wieder zu veräußern, ist sicher unbedenklich innerhalb gewisser Grenzen, ähnlich denjenigen, welche dem Apotheker beim Verkauf von Gift gezogen sind. Ich erinnere mich, auch schon von richterlichen Entscheidungen dieses Sinnes gelesen zu haben.

Die Bibliotheken sammeln alles, was gedruckt ist; viele Gelehrte beschäftigen sich mit dem Studium der Verirrungen des menschlichen Geistes u. s. w. Am angenehmsten ist

gewiss, gar nichts von dergleichen Litteratur in die Hände zu bekommen, mithin keine Vorsicht nötig zu haben, und ich entbehre deren Gegenstände seit vielen Jahren mit Befriedigung. Bei der seinerzeitigen Katalogisierung wurden die vorhandenen deutschen und französischen Nachschlagewerke zu Rate gezogen, denen die citierten Fussnoten entstammten.

Durch manche Wendung, insbesondere seinen Schlusssatz erinnert mich Herr Lehmann daran, dass der frühere Vorstand des Münchener Buchhändler-Vereins vor noch nicht Jahresfrist in der Lage war, ihm in Nr. 300 d. Bl. von 1891 mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes eine Entstellung nachzuweisen, welches börsenblattnotorisches Verhalten des Herrn L. im Interesse der öffentlichen Moral, der er ja selbst dienen will, beim Lesen seiner Aeusserungen in Betracht zu ziehen sein dürfte.

München, 6. Dezember 1892.

Theodor Ackermann.

Erklärung.

[50738]

Infolge eines jüngst vorgekommenen Falles erkläre ich hiermit, daß ich im Laufe eines Jahres bis zu einem bestimmten Termin zurückverlangte Bücher nur dann rechtzeitig zurücksenden werde, wenn mir besondere Mitteilung darüber zugeht. Auf eine Anzeige im „Börsenblatt“ allein remittiere ich nicht, da eine solche zu leicht übersehen werden kann.

Demgemäß werde ich einen entsprechenden Hinweis auf diese „Erklärung“ meinen Verlangzetteln und Disponentenfacturen beifügen lassen und mich gegebenen Falles darauf beziehen.

Arnstadt, den 7. Dezember 1892.

Ferd. Gimmerthal.

[50843] Wer stellt fabrikmäßig her:

Schutzzeichen für gebundene Bücher

gegen Beschädigung bei direkter Versendung? Preisangabe erbeten.

Leipzig.

R. F. Kochler.

Chicagoer Weltausstellung 1893!

[50727]

Wir ersuchen hierdurch die Herren Verleger von Kunst-, kunstgewerblichen u. Architektur-Werken, welche auf der hiesigen Weltausstellung im nächsten Jahre ausstellen, sich behufs Vertretung am hiesigen Platze gütigst mit uns in Verbindung setzen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Chicago, Ills., 45 La Salle Street.

Ed. Ackermann & Co.,

Spezialbuchhandlung für Architektur, Kunstgewerbe u. Polytechnik.

Hoher Verdienst.

[49194]

Reisende werden gesucht zum Vertrieb großer fachwissenschaftlicher Sammelwerke, wie auch vom großen Publikum gern gekaufter guter Bücher. Provision 6-35 % pro Exemplar. Bewerbungen unter J. H. # 49194 durch die Geschäftsstelle d. B. V.

[49478] Uebersetzungsbureau

für techn. u. belletr. Werke, Cirkulare, Preislisten etc. billigst, gut u. prompt, aus und in Franz., Engl. und Span.

Leipzig, an der Pleisse 9a.

[38182]

Folgende Broschüre bitten wir gratis zu verlangen:

500

empfehlende

fachmännische Urteile

über die

Hand- und Schul-Ausgabe

von

SACHS-VILLATTE,

franz.-deutsches und deutsch-franz.

Wörterbuch.

Auf Grund mehrjähriger praktischer Benutzung des Werkes abgegeben von angehenden Direktoren, bezw. Lehrern höherer und mittlerer Unterrichtsanstalten.

Langenscheidt'sche Verlagsbuchhdlg.

(Prof. G. Langenscheidt),

Berlin SW. 46, Hallesche Straße 17.

„Sachs-Villatte ist die Krone der in Deutschland erschienenen Wörterbücher. Selten hat ein Werk eine so allgemeine, vielseitige und wohl verdiente Anerkennung gefunden, wie dieses Lexikon.“ (Wendt, Encyclop., p. 179).

P. S. Sachs-Villatte bietet dem Sortiment unter allen ähnlichen Werken den höchsten Nutzen: **7/6** und **50%**!

Sampson Low, Marston & Co.,
Limited

in London, etabliert 1790,

Verleger und Kommissionäre für den europäischen Kontinent und die Kolonien,

empfehlen sich den geehrten Buchhändlern des Kontinents zur schnellen und gewissenhaften Besorgung von

Englischem und Amerikanischem Sortiment und Antiquariat,

sowie von Zeitschriften

zum niedrigsten Preise. Wöchentliche Eilsendungen nach Leipzig, Berlin und Wien.

Kommissionäre:

Leipzig: Herr Bernh. Hermann,

Berlin: Herr W. H. Kühl,

Wien: Herrn R. Lechner's Verlag.

F. Loewe (W. Effenberger)

[49485]

in Stuttgart

bittet höflichst, direkte Bestellungen von Firmen, welche nicht über Stuttgart verkehren, ausschließlich nach Leipzig zu adressieren, wo sich stets ein vollständiges Lager seiner deutschen (jedoch nicht mehr der ausländischen) Bilderbücher und Jugendschriften befindet. — Das gilt auch für Ergänzungsaufträge derjenigen verehrl. Handlungen, mit welchen infolge umfangreicher fester Aufträge besondere Vereinbarungen getroffen wurden, von welchen letzteren Herr E. Knobloch in Leipzig auf das genaueste unterrichtet ist.